

Satzung

des Vereins

mit dem Namen

Kommunaler Klimaschutzverein im Landkreis Karlsruhe e.V.

mit dem Sitz in Bretten

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Kommunaler Klimaschutzverein im Landkreis Karlsruhe e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bretten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder als Gesellschafter der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe GmbH. Der Vereinszweck wird durch die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe GmbH verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 103 GemO. Darüber hinaus hat der Verein die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des Vergaberechts zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Kommune des Landkreises Karlsruhe werden.
- (2) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme kann nur dann abgelehnt werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass der Antragsteller gegen die Interessen des Vereins handelt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig ist,
 2. durch Ausschluss aus dem Verein,
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Beiträge gezahlt wurden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt. Bei nachträglicher Zahlung kann das Mitglied durch den Vorstand wieder aufgenommen werden; es gilt § 3 Absatz 2.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge durch Festsetzung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung.
- (3) Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Wählbar sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei den Vereinsmitgliedern ein Amt ausüben oder angestellt sind. Mit dem Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß Satz 1 scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 1. durch Ablauf der Amtszeit,

2. durch Tod,
3. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre notwendigen Auslagen erhalten sie in angemessenem Umfang ersetzt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann gegenüber dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Verwaltung der Mittel des Vereins,
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung und Umsetzung der Finanzplanung,
 5. Aufstellung eines Verzeichnisses über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung einer Jahresrechnung.
- (3) Für die Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung der Umwelt- und EnergieAgentur Kreis Karlsruhe GmbH hat der Vorstand im Vorhinein die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Mitglieder des Vorstands haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

- (6) Für die Vorstandsmitglieder ist eine D&O-Versicherung als Vermögensschadenshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

§ 8 Organisation des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands wählen für eine vom Vorstand bei der Wahl festzulegende Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser an der Amtsausübung verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurde.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 9 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
- (4) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann in dringenden Fällen der Vorstand in Abweichung von Absatz 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefon- oder Videokonferenz, der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail fassen. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in einer vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
 1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Vereinszwecks;
 3. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang des Vereins wesentlich ist;
 4. die Feststellung der Jahresrechnung,
 5. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Festsetzung der Beitragsordnung,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
10. die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit relevant,
11. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand,
12. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins nicht mit sich bringt.
13. die Beschlussfassung über ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung kann weitere zustimmungspflichtige Maßnahmen des Vorstands in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmen.

- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf Antrag des Vorstands oder wenn dies mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet (Präsenz-Mitgliederversammlung). Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung (z.B. im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber einer Präsenz-Mitgliederversammlung nachrangig und soll nur dann durchgeführt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er dies und das Konzept über die technische Umsetzung der virtuellen Versammlung den Mitgliedern in der Einladung mit.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sind der Vorsitzende des Vorstands oder der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend, leitet das verbleibende Vorstandsmitglied die Sitzung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder vertreten und in der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (4) In den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder jeweils von ihren gesetzlichen Vertretern/innen vertreten. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung jedoch auch durch maximal zwei natürliche Personen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

- (5) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Abschrift des Protokolls.

§ 14 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan (neu: Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm), Investitionsprogramm und Finanzplan sowie Stellenübersicht) sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Mitgliederversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Vorstand nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken, wonach der Abschlussprüfer unter anderem auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen muss und in seinem Prüfbericht unter anderem auch die Entwicklungen der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität darstellen muss. Anstelle eines externen Abschlussprüfers kann die Mitgliederversammlung auch bestimmen, dass die Abschlussprüfung durch das örtliche

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Karlsruhe oder ein anderes örtliches Rechnungsprüfungsamt einer beteiligten Gemeinde erfolgt.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Der Vorstand hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Der Vorstand hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Amtsräumen der zuständigen Gebietskörperschaften.
- (6) Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 16 Beteiligungsbericht

Der Vorstand hat den unmittelbar oder mittelbar an dem Verein beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Vorstand diesen Gebietskörperschaften die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 17 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §§ 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

...

Ort, Datum, bei Gründung Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern